BLM 22.05.2009

Teilausschreibung der Nutzung von Übertragungskapazitäten für landesweite Fensterprogramme am Wochenende in den Programmen Sat. 1 und RTL

Bekanntmachung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vom 18. Mai 2009

A. Grundlagen

- 1. Zurzeit wird das Programm Bayern Journal im Kabel in analoger Technik und drahtlos in digitaler Technik als gemeinschaftlich gestaltetes Fernsehfensterprogramm der Anbieter C. A. M. P. TV Fernsehgesellschaft mbH und MAZ Studio Ralph Bernhardt GmbH in den bundesweiten Fernsehprogrammen RTL und Sat. 1 verbreitet. Der Sendezeitanteil der C. A. M. P. TV Fernsehgesellschaft mbH in Höhe von 80 % wird neu ausgeschrieben. Für die weiteren 20 % besteht eine bis zum 30.09.2010 befristete Genehmigung für die MAZ Studio München Ralph Bernhardt GmbH. Die Sendezeiten für das landesweite Fernsehfenster am Wochenende sind im Programm RTL sonntags von 17:45 Uhr bis 18:45 Uhr und im Programm Sat. 1 samstags von 17:45 Uhr bis 18:45 Uhr. Die Genehmigung umfasst zurzeit auch die Nutzung einer dreiminütigen Abendwerbeschiene samstags im Programm Sat. 1 und sonntags im Programm RTL jeweils gegen 20:00 Uhr, soweit nicht die Anbieter zur Abgeltung eine abweichende Vereinbarung abschließen (§ 21 Abs. 1 Satz 4 FSS). Im Programmangebot sind die kirchlichen Zulieferungen durch den Evangelischen Presseverband für Bayern e. V. fortzuführen.
- 2. Das landesweite Fernsehfensterprogramm soll als aktuelles und authentisches Nachrichten- und Informationsprogramm gestaltet werden, das Beiträge zum bayernweiten Geschehen, insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Kirche, Wirtschaft und Soziales enthält. In dem Programm soll über die in Bayern relevanten gesellschaftlichen und politischen Kräfte mit der gebotenen journalistischen Sorgfalt berichtet werden.
- 3. Die RTL Television GmbH und die Sat. 1 Satellitenfernsehen GmbH als Hauptprogrammveranstalter sind verpflichtet, mit den Anbietern der bayerischen Fensterprogramme zusammenzuarbeiten und sie bei der Bildung und Weiterentwicklung eigenständiger bayerischer Fensterprogramme zu unterstützen. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen. Derzeit erfolgt die Finanzierung durch die von den Fernsehfensteranbietern selbst erwirtschafteten Mittel (Werbung, Sponsoring) sowie einen Finanzierungsbeitrag der Hauptprogrammveranstalter nach § 23 der Fernsehsatzung und durch die Abgeltung der Abendwerbeschiene.

B. Übertragungskapazitäten

- 1. Das Programmangebot wird über folgende Übertragungskapazitäten verbreitet:
 - a. Breitbandkabelanlagen

Breitbandkabelanlagen der Kabel Deutschland GmbH in Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Kissingen, Bad Reichenhall, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Gemünden, Haßfurt, Kempten/Illertissen, Landshut, Lichtenfels, Lindenberg, Miltenberg, Mittenwald, München, Neustadt bei Coburg, Nürnberg, Obernburg, Passau, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Regensburg, Rosenheim, Schnaitsee, Schweinfurt, Traunstein, Waakirchen, Weiden und Würzburg.

b. Drahtlose Fernsehkanäle in digitaler Technik (DVB-T)

Kanal 34 München/Südbayern Kanal 66 Nürnberg (Stadtgebiet)

- 2. Die Nutzung der Übertragungskapazitäten steht unter dem Vorbehalt der technischen und rechtlichen Verfügbarkeit, wobei insbesondere der DVB-T-Kanal 66 in Nürnberg durch Anordnungen der Bundesnetzagentur durch einen anderen Kanal ersetzt werden kann.
- 3. Bei der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale mit der BMT Bayerische Medien Technik GmbH zusammen arbeiten. Die Beteiligung setzt voraus, dass die Anbieter ihre Bereitschaft verbindlich erklären, zur Nutzung und Kostenübernahme für die erforderliche Technik eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen.

C. Auswahlkriterien

1. Soweit mehr als eine Interessensbekundung eingeht, wird die Landeszentrale - vorbehaltlich eines Zusammenschlusses der Bewerber - eine Auswahl unter den berücksichtigungsfähigen Bewerbern durchführen.

Die allgemeinen Auswahlgrundsätze für die Organisation landesweiter Fernsehprogramme gemäß § 12 der Fernsehsatzung vom 18. Dezember 2003 (StAnz Nr. 1/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juni 2008 (StAnz Nr. 29) finden Anwendung.

- 2. Für die Nutzung der Übertragungswege wird ein Gesamtprogramm aus allen zur Berücksichtigung vorgesehenen aufeinander abzustimmenden Angeboten organisiert werden. Der derzeit genehmigten Anbieterin MAZ Studio München Ralph Bernhardt GmbH ist die Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Programmbetrieb (20 %) zu angemessenen Bedingungen anzubieten.
- 3. Die Landeszentrale behält sich vor, die verfügbaren Sendeplätze in den Programmen RTL und Sat. 1 getrennt zu vergeben und hierfür unterschiedliche Anbieter zu genehmigen.

D. Organisationsverfahren

- Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens 15.06. 2009 ein verbindliches Angebot schriftlich bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - a. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung, etc.) und Name und Anschrift eines örtlich verfügbaren Bevollmächtigten, ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers,
 - b. Ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum und der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere umfassen die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf Bayern, zur Darbietung von Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung, zu Umfang und Platzierung der gewünschten Sendezeit und zur Sendedauer; geplante Zulieferungen sind anzugeben,
 - c. Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
 - d. Erklärung der Bereitschaft zur programmlichen, technischen, organisatorischen und finanziellen Zusammenarbeit in einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft mit Neubewerbern und der aktuell genehmigten Anbieterin MAZ Studio München Ralph Bernhardt GmbH gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 4 BayMG,
 - e. Darstellung der finanziellen Planung für eine Gewährleistung des Programmangebots,

- f. Zusicherung des Besitzes oder rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
- g. Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der vom Medienrat erlassenen Programmrichtlinien,
- h. Zusicherung, die unter Abschnitt B. Nr. 4. genannte Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.

Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

- 2. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht oder die in Nr. 1 Buchstaben a), f) und g) geforderten Angaben nicht vollständig enthalten, können nicht berücksichtigt werden.
- 3. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro) erhoben. Dieser ist durch Verrechnungsscheck, welcher der Bewerbung beizufügen ist, zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, solange der Kostenvorschuss nicht gutgeschrieben werden kann. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 18.05.2009
i. V.
Martin Gebrande
Goschäftsführer